

DR. IUR. H. C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD

RECHTSANWÄLTE

DR. IUR. H.C. GERHARD STRATE
KLAUS-ULRICH VENTZKE
JOHANNES RAUWALD
PIA KLEINE, LL.M.
SINA AARON MOSLEHI
RECHTSANWÄLTE

An das
Landgericht Hamburg
Große Strafkammer 24
Sievekingplatz 3
20355 H a m b u r g

Hamburg, am 03.05.2023/gs

Aktenzeichen: 624 

In dem Strafverfahren

gegen



weise ich auf folgendes hin:

Mit Beschluss vom 19.10.2022 hat das Landgericht Berlin entschieden, dem Gerichtshof der Europäischen Union verschiedene Fragen zur Auslegung der Richtlinie 2014/41/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 über die Europäische Ermittlungsanordnung in Strafsachen (im folgenden nur noch RL EEA) zur Beantwortung vorzulegen.

Der Beschluss ist beim Europäischen Gerichtshof am 24.10.2022 eingegangen, wurde dort unter der Register-Nummer 1238036 erfasst. Das dadurch ausgelöste Verfahren trägt das Aktenzeichen C-670/22. Das Landgericht Berlin hat den Europäischen Gerichtshof gebeten, die

Sache nach Art. 105 Abs. 1 der Verfahrensordnung des EuGH im beschleunigten Verfahren bzw. hilfsweise mit Vorrang zu behandeln. Dem dürfte der Gerichtshof gemäß Art. 267 Abs. 4 AEUV nachkommen, in dem vorgesehen ist, dass der Gerichtshof „innerhalb kürzester Zeit“ entscheidet, wenn sich die zu beantwortende Frage in einem einzelstaatlichen Verfahren stellt, das eine inhaftierte Person betrifft.

Der Beschluss des Landgerichts Berlin ist im vollen Wortlaut in der Originalfassung veröffentlicht auf der Homepage des Europäischen Gerichtshofs¹:

<https://curia.europa.eu/juris/showPdf.jsf?text=&docid=268449&pageIndex=0&doclang=de&mode=lst&dir=&occ=first&part=1&cid=2460437>

Ist die Klärung einer unionsrechtlichen Frage für einen vor einem einzelstaatlichen Gericht geführten Rechtsstreit von Belang, so sind die Gerichte, deren Entscheidung nicht mehr nach innerstaatlichem Recht angefochten werden können, verpflichtet, den Gerichtshof anzurufen (Art. 267 Abs. 3 AEUV). Stellt sich die Frage zunächst nur bei einem appellationsfähigen erstinstanzlichen Gericht, so kann dieses Gericht die für den Rechtsstreit belangvolle unionsrechtliche Frage dem Gerichtshof vorlegen, muss dies aber nicht (Art 267 Abs. 2 AEUV).

Allerdings kann unter bestimmten Bedingungen dieses Ermessen eingeschränkt sein, unter bestimmten besonderen Bedingungen sich sogar auf Null reduziert haben. Die inzwischen eingetretene Entwicklung der Rechtsprechung und der Erkenntnislage haben im vorliegenden Fall dazu geführt, dass dieses Gericht, also die 24. Strafkammer des Landgerichts Hamburg, **verpflichtet** ist, die Sache dem Europäischen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen, und zwar zur Entscheidung über exakt jene Fragen, die bereits das Landgericht Berlin an den Gerichtshof herangetragen hat.

1. Unionsrechtswidrigkeit des BGH-Beschlusses vom 2. März 2022

Die im vorliegenden Verfahren gewonnenen Erkenntnisse aus der Kaperung eines Servers des Unternehmens Encrochat durch die französische Polizei und sie unterstützenden Einheiten des französischen Geheimdienstes sind von gleicher Art wie die in dem Verfahren des Landgerichts Berlin, welche jetzt zu dem Vorabentscheidungsersuchen geführt haben, und auch von gleicher Art, wie sie in dem Revisionsverfahren vor dem 5. Strafsenat des BGH eine Rolle

¹ Inzwischen auch veröffentlicht bei StV-Spezial 2022, 132 ff. und HRRS 2022 Nr. 1047.

spielten; dieses Revisionsverfahren wurde am 2. März 2022 mit einem als Leitentscheidung gedachten Beschluss unter Zurückweisung des Revisionsbegehrens beendet (5 StR 457/21).

In der Zwischenzeit haben sich sämtliche Senate des Bundesgerichtshofs dieser Leitentscheidung des fünften Strafsenats angeschlossen so der

- sechste Strafsenat mit einem Beschluss vom 06.04.2022 – 6 StR 55/22,
- vierte Strafsenat mit einem Beschluss vom 06.07.2022 – 4 StR 63/22,
- dritte Strafsenat mit einem Beschluss vom 28.06.2022 – 3 StR 88/22 und der
- erste Strafsenat mit einem Beschluss vom 06.09.2022 – 1 StR 276/22².

Die Unionsrechtswidrigkeit der vom fünften Strafsenat des BGH getroffenen Entscheidung dokumentiert sich nachdrücklich in der unter Rdnr. 48 getroffenen Feststellung

„Einen abschließenden Kanon von Ermittlungsmaßnahmen, deren Ergebnisse im Rahmen einer Europäischen Ermittlungsanordnung übermittelt werden könnten, enthält die RL EEA nicht (vgl. Erwägungsgrund Nr. 8, Art. 3 RL EEA)“

Die im Erwägungsgrund Nr. 8 sowie in Art. 3 RL EEA angesprochenen Ausnahmen betreffen allein die im Rahmenbeschluss 2002/465/JI des Rates vorgesehene Bildung einer zwischenstaatlichen gemeinsamen Ermittlungsgruppe und die Erhebung von Beweismitteln innerhalb einer solchen Ermittlungsgruppe (vgl. Art. 3 RL EEA). Diese Ausnahmenvorschriften haben **nichts** mit der Europäischen Ermittlungsanordnung zu tun. Ihre Existenz schaffen keinen Raum für die vom Bundesgerichtshof lancierte Behauptung, die Richtlinie 2014/41 sei nur eine Vorgabe neben anderen, sie enthalte keinen „*abschließenden Kanon von Ermittlungsmaßnahmen*“³. Das Gegenteil ist richtig. Für die Anwendungsbreite der Richtlinie gilt: „*Die EEA erfasst alle Ermittlungsmaßnahmen ...*“⁴ (Art. 3 RL EEA).

² Der Beschluss des 1. Strafsenats erging in dem Verfahren nach § 349 Abs. 2 StPO. Lediglich in dem vorangegangenen Antrag des Generalbundesanwalts wurde die maßgebliche Entscheidung des 5. Strafsenats, die sich alsdann der 1. Strafsenat mit seinem Beschluss zu eigen gemacht hat, erwähnt. Vergleichbare OÜ-Beschlüsse dürften auch durch den 2. Strafsenat ergangen sein

³ Die Behauptung, die RL EEA enthalte keinen abschließenden Kanon von Ermittlungsmaßnahmen (BGH a.a.O. Rdnr. 48) verweist zusätzlich auf die Monographie *Ronsfeld, Rechtshilfe, Anerkennung und Vertrauen – Die Europäische Ermittlungsanordnung*, Berlin 2015, was den Eindruck erweckt, der Autor verträte ebenfalls diese Einschätzung einer beschränkten Anwendungsbreite der RL EEA. Auch hier ist das Gegenteil richtig: „*Grundsätzlich werden von der RL EEA alle Ermittlungsmaßnahmen erfasst, Erwägungsgrund 8, Art. 3 RL EEA*“ (*Ronsfeld a.a.O. S. 134 – meine Hervorhebung*).

⁴ Meine Hervorhebung.

Auf dieser Linie liegt es auch, dass der Europäische Gerichtshof in einem Urteil vom 16.12.2021 (welches dem Bundesgerichtshof bei Beschlussfassung am 02.03.2022 offenbar noch nicht bekannt war) zur Anwendung der Richtlinie 2014/41/EU sich wie folgt geäußert hat:

*„Was die Ziele der Richtlinie 2014/41 angeht, soll diese Richtlinie, wie sich aus ihren Erwägungsgründen 5 bis 8 ergibt, den fragmentierten und komplizierten Rahmen für die Erhebung von Beweismitteln in Strafverfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen ersetzen und durch die Einführung eines vereinfachten und wirksamen Systems, das auf einem **einheitlichen Instrument beruht, das als EEA bezeichnet wird**, die justizielle Zusammenarbeit erleichtern und beschleunigen, ...“⁵*

Nun ist es auf der einen Seite klar, dass Ermittlungsmaßnahmen, die – wie hier – durch drei Europäische Ermittlungsanordnungen (der Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main) den Anschein einer rechtlichen Deckung sich zu geben versuchen, sich auch dem Regime der hierzu bestehenden Vorschriften zu unterwerfen haben. Diese einzige Vorschrift, die *„auf einem **einheitlichen Instrument beruht, das als EEA bezeichnet wird**“*, ist die Richtlinie 2014/41 des Europäischen Rates und Parlaments. Auf der anderen Seite ist klar, dass die 2014 tätigen Schöpfer dieser Richtlinie nie und nimmer daran gedacht haben, dass zu den Ermittlungsmaßnahmen, deren Ergebnisse durch eine Europäische Ermittlungsanordnung abgeschöpft werden sollen, auch die Kaperung eines ganzen Servers, auf dem sich die Verbindungs- und Kommunikationsdaten von wenigstens vierzigtausend Benutzern eines teuren Mobiltelefons mit Verschlüsselungssoftware befinden, gehören würde. Man mag – je nach gesellschaftspolitischer Positionierung des Betrachters – für diese „Ermittlungsmaßnahme“ Sympathie oder Abscheu hegen. Sie ist – jedenfalls in der Dreistigkeit des Vorgehens – einem Piratenstück vergleichbar, das frühere Generationen von Freibeutern erblassen ließe. Natürlich mit dem Unterschied, dass hier staatliche Institutionen die Akteure lieferten.

Eine solche Aktion lässt sich natürlich nicht in das ausziselierte Gerüst der Richtlinie 2014/41 einfügen. Das machte sich den Mitgliedern des fünften Strafsenats bei der Beratung und Abfassung ihres Beschlusses vom 02.03.2022 fühlbar. Da man aber die Ergebnisse dieser Haupt- und Staatsaktion retten wollte, war die notwendige Konsequenz, die Aktion rechtlich irgendwo anders anzusiedeln, wo, blieb schließlich unklar. Man blieb dabei, davon zu sprechen, die Richtlinie 2014/41 sei nur eine Vorgabe neben anderen, sie enthalte keinen *„abschließenden Kanon von Ermittlungsmaßnahmen“*. Letztlich schafft es der fünfte Strafsenat dann doch nicht, dieser brachialen Maßnahme eine rechtliche Heimstatt in der Richtlinie 2014/41 zu verschaffen. Er ließ die Frage nach der Rechtsgrundlage dieser Maßnahme unbeantwortet.

⁵ EuGH (Vierte Kammer), Urteil vom 16.12.2021 – C-724/19.(Rdnr. 36 - meine Hervorhebung); Ebenso auch EuGH (Dritte Kammer), Urteil vom 02.03.2023 – C-16/22 (Rdnr. 42).

2. Falsche Einordnung des Geschehens

Der Kunstgriff des fünften Strafsenats bestand letztlich darin, eine rechtliche Positionierung des Geschehens gar nicht erst zu versuchen. Was in Frankreich geschehen ist, interessiert ihn nicht. Es gehe hier

„lediglich um die Übermittlung der durch einen anderen Mitgliedstaat aufgrund eigener Ermittlungstätigkeit nach dessen nationalem Recht bereits erlangten Beweise (...)“

Die erstrebte Ermittlungsmaßnahme ziele *„lediglich auf einen Beweistransfer“*. Deshalb komme es auch nicht darauf an, ob die den Beweisergebnissen *„zugrunde liegende Ermittlungsmaßnahme nach deutschem Recht (...) rechtmäßig hätte ergehen können (...)“*⁶

Aufgrund der Erkenntnisse, die in verschiedenen Prozessen und Beweiserhebungen gewonnen worden sind, kommt das Landgericht Berlin zu einem völlig anderen Hintergrund der von der Generalstaatsanwaltschaft verfügten Europäischen Ermittlungsanordnungen. Es sei nicht etwa nur um einen schlichten Transfer der von französischen Behörden bereits gewonnenen Erkenntnisse gegangen. Die heimliche Kaperung des Encrochat-Servers in Robaix sei schon Monate vor der ersten Europäischen Ermittlungsanordnung **ein gemeinsames europäisches Projekt** geworden, bei dem die französischen Behörden lediglich die Rolle eines „Geschäftsführers“ übernommen hätten.

In dem Beschluss des Landgerichts Berlin vom 19.10.2022 ist hierzu folgendes zu lesen:

„Auch wenn die Datenabschöpfung maßgeblich von französischen Behörden und auf der Grundlage von französischen Gerichtsbeschlüssen durchgeführt wurde, handelte es sich von vornherein nicht um eine rein innerfranzösische Ermittlungsmaßnahme, sondern um ein europäisches Projekt. Dessen Ziel war es, den EncroChat-Dienst zu zerschlagen, dessen Betreiber zu verfolgen und eine Strafverfolgung aller europäischen Nutzer in deren jeweiligen Heimatländern zu ermöglichen.“

Die Ermittlungen wurden bereits seit 2018 von den französischen und niederländischen Behörden gemeinsam geführt, von Eurojust im Rahmen einer Gemeinsamen Ermittlungsgruppe (JIT) koordiniert und von Europol umfangreich in technischer, organisatorischer und finanzieller Hinsicht unterstützt (vgl. die gemeinsame Pressemitteilung von Eurojust und Europol vom 2. Juli 2020, abrufbar unter

⁶ BGH a.a.O. Rdnr. 53.

https://www.eurojust.europa.eu/sites/default/files/Press/2020-07-02_joint-Eurojust-Europol-press-release_FR.pdf

Die federführende Rolle der französischen Behörden ergab sich lediglich daraus, dass sich der EncroChat-Server, auf den im Laufe der Ermittlungen mehrfach zugegriffen werden musste, in Frankreich befand. Eine Strafverfolgung der Nutzer war von den französischen Behörden nur beabsichtigt, soweit die Nutzer sich in Frankreich befanden. Allein die Verfolgung der lediglich 380 französischen Nutzer hätte zudem den mit der Infiltrierung des Systems verbundenen immensen Aufwand nicht gerechtfertigt (vgl. den Bericht der englischen Ermittlungsführerin E. xxxxx auf der CPS-/NCA-Besprechung vom 13. Februar 2020, Ziff. 8 des Protokolls); dieser lohnte sich nur vor dem Hintergrund, dass das Implantat zugleich auf die Geräte der Nutzer in anderen Mitgliedstaaten aufgebracht werden konnte. An den Daten dieser im Ausland ansässigen Nutzer hatten die französischen Behörden zu keinem Zeitpunkt ein eigenes Interesse. Vielmehr war von Anfang an beabsichtigt, diese Daten den jeweiligen Heimatländern zu überlassen, sofern sie vorab ihr Interesse bekundet und den Bedingungen des JIT zugestimmt hatten. Dabei war bereits die technisch aufwändige, länderübergreifend und mit Unterstützung von Europol realisierte Entwicklung der Trojaner-Software von der Erwartung getragen, dass ein erheblicher Teil der Mitgliedstaaten von der Möglichkeit des Datenabrufs Gebrauch machen würde.

Vor diesem Hintergrund kommt die Abschöpfung und Speicherung der EncroChat-Daten einer gemeinsamen Maßnahme aller an den Daten interessierten Länder nahe. Deren Durchführung stellt sich hinsichtlich der nicht in Frankreich ansässigen Nutzer als eine Art ‚Geschäftsführung‘ der französischen Behörden für die anderen Staaten dar, die von den französischen Behörden im Rahmen der Eurojust-Konferenz am 9. März 2020 und der nachfolgenden Kommunikation über das xxxxx-System den anderen Staaten unter den in der xxxx-Nachricht vom 27. März 2020 niedergelegten Bedingungen angeboten wurde; mit ihrer Antwort auf die Nachricht haben die anderen Staaten der ‚Geschäftsführung‘ zugestimmt und sich damit an der Maßnahme beteiligt.

d) Die Einleitung des deutschen UJs-Verfahrens durch die GStA Frankfurt stand in direktem Zusammenhang mit den französischen Ermittlungen und der von den französischen Behörden angebotenen ‚Geschäftsführung‘. Sie geschah in der Hoffnung, zeitnah von dort Daten zu erhalten, und mit dem Ziel, einen rechtlichen Rahmen für die Entgegennahme dieser Daten zu schaffen. Dies wurde von der mit der Verfahrenseinleitung befassten Teamleiterin bei der GStA Frankfurt in der Hauptverhandlung so bekundet und wird bestätigt durch die zeitliche Nähe zu der Eurojust-Konferenz vom 9. März 2020 sowie den Umstand, dass trotz der Einleitung unter „Eilt!“ zunächst keine eigenen Ermittlungsmaßnahmen ergriffen wurden, sondern die Auswertung der französischen Daten abgewartet wurde.“

3. Zusammenfassend lässt sich feststellen:

- Der Europäische Gerichtshof hat in seinem Urteil vom 16.12.2021 und nochmals in seinem Urteil vom 02.03.2023 betont und bekräftigt, dass die Richtlinie 2014/41 bei der Erhebung von Beweismitteln in Strafverfahren mit grenzüberschreitenden Bezügen für alle Mitgliedstaaten einen einheitlichen Rahmen schaffe. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 16.12.2021 war dem Bundesgerichtshof bei der Beratung und Abfassung seiner Entscheidung vom 02.03.2022 entweder noch nicht bekannt oder wurde von ihm bewußt ignoriert. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofs vom 02.03.2023 war dem Bundesgerichtshof bei der exakt ein Jahr zuvor ergangenen Entscheidung natürlich noch nicht bekannt. Sowohl das Urteil des EuGH vom 16.12.2021 als auch das vom 02.03.2023 verweisen auf die Erwägungsgründe 5 bis 8 der Richtlinie. Sie betonen damit, dass die Richtlinie „*der Einrichtung eines umfassenden Systems für die Beweiserhebung in Fällen mit grenzüberschreitenden Bezügen*“ (Erwägungsgrund 6) diene. Mit dieser Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs nicht zu vereinbaren ist demgegenüber die Einschätzung des Bundesgerichtshofs, die Richtlinie 2014/41 enthalte keinen abschließenden „*Kanon von Ermittlungsmaßnahmen*“. Die Leitentscheidung des Bundesgerichtshofs vom 02.03.2022 ist damit hinfällig. An dieser Einschätzung des Bundesgerichtshofs sehenden Auges festhalten zu wollen, obwohl mittlerweile zwei Urteile des Europäischen Gerichtshofs das Gegenteil bekräftigen, **wäre willkürlich**. Das darf sich auch keine erstinstanzlich tätige Strafkammer leisten. (Darauf werde ich gleich noch zurückkommen.)
- Hinfällig ist die Entscheidung des Bundesgerichtshofs auch deshalb, weil sie durch den mittlerweile fortgeschrittenen Erkenntnisstand überholt ist. Der Bundesgerichtshof hatte am 02.03.2022 noch die Vorstellung, es ginge hier allein um eine einfache Frage des Rechtshilferechts, nämlich „*lediglich um die Übermittlung der durch einen anderen Mitgliedstaat aufgrund eigener Ermittlungstätigkeit nach dessen nationalem Recht bereits erlangten Beweise*“, so dass es uns in Deutschland letztlich egal sein könne, welche brachiale Rechtsverletzungen dem Datenklau in Robaix vorangegangen sind. Wie in dem Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin faktenreich und unwiderlegbar dargetan worden ist, handelte es sich bei der Kaperung des Encrochat-Servers um eine längerwährend vorbereitete, mit den Polizei- und Justizbehörden der beteiligten Mitgliedstaaten gemeinsam projektierte Aktion, die schon Monate vor dem Ergehen der Europäischen Ermittlungsanordnungen gemeinsam gestartet worden war. Die französischen Behörden agierten – wie es das Landgericht Berlin ausdrückte – lediglich als „Geschäftsführer“ dieser Projektgruppe.

4. Was folgt daraus?

Zunächst ist zu konstatieren, dass die Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeiten, die ihnen der französische Zugriff auf den Server in Robaix eröffnet hat, weidlich genutzt haben. Hunderte, wenn nicht tausende von Anklagen wurden gefertigt, in der Zwischenzeit auch schon hunderte an Urteilen gesprochen, überwiegend mit sehr hohen Strafen, denen in der Regel viele Monate an Untersuchungshaft vorausgingen.

In welchem Zustand sich eine Gesellschaft befindet, die sich mittlerweile mit Tonnen von Kokain aus Südamerika beliefern lässt, was offenbar regelmäßig und mit ausgefeilter Logistik geschieht, könnte ein Gesprächsthema sein. Das ist aber hier nicht der Ort. In welchem Zustand sich ein Justizsystem sich befindet, welches brachiale Ermittlungsmethoden akzeptiert, und deren Erkenntnisse in hohe Freiheitsstrafen ausmünden lässt, wäre schon eher ein Diskussionsthema.

Doch auch diese Diskussion ist hier nicht führen. Hier ist allein zu konstatieren, dass wir auch mehr als ein Jahr nach der Grundsatzentscheidung des Bundesgerichtshofs keine Rechtssicherheit haben. **Die Entscheidung des Bundesgerichtshofs ist unionsrechtswidrig.** Sie – und die nachfolgenden Entscheidungen anderer Senate sind nicht darauf angelegt, den Justizbeteiligten Rechtssicherheit zu verschaffen, sondern alleine darauf, sie in Rechtssicherheit zu wiegen. Bei näherer Betrachtung, die hier erläuternd versucht wurde, dürfte jedem verständigen Juristen klar sein, dass es so nicht geht. Es liegt auf der Hand, dass der Bundesgerichtshof den Europäischen Gerichtshof schon frühzeitig hätte anrufen müssen, anstatt sich dilettierend zu dem angeblich nicht abschließenden Kanon der durch die Richtlinie 2014/41 eröffneten Ermittlungsmaßnahmen in einer Weise zu äußern, die schon drei Monate zuvor und ein Jahr später durch Kammern des EuGH dementiert wurde. Vielleicht ist es gerade der hier generell deutlich werdende Unwille des Bundesgerichtshofs, sich beim EuGH Rat einzuholen, das diesen in einer vor anderthalb Jahren ergangenen Entscheidung seiner Großen Kammer motivierte, den nationalen Gerichten ins Stammbuch zu schreiben, dass

„... der Gerichtshof die ausschließliche Zuständigkeit für die verbindliche Auslegung des Unionsrechts hat.“⁷

⁷ EuGH (Große Kammer), Urteil vom 02.09.2021 C-741/19 (Republik Moldau gegen Komstroy LLC), Rndr. 45 (meine Hervorhebung).

Angesichts der – insbesondere durch das Vorabentscheidungsersuchen des Landgerichts Berlin – inzwischen zutage getretenen neuen Erkenntnisse über die monatelange Zusammenarbeit der nationalen Polizei- und Justizbehörden vor der endgültigen Abschöpfung aller Datenflüsse des Encrochat-Servers in Robaix ist die Suggestion des fünften Strafsenats, es ginge bei der angestrebten Rechtshilfe allein um den Transfer von längst erhobenen Daten, eindeutig überholt. Wenn die Strafsenate des Bundesgerichtshofs dennoch daran festhalten, den Europäischen Gerichtshof nicht bei der richtigen Interpretation des Geschehens hinzuziehen, läuft dies auf eine Verletzung des Willkürverbots hinaus. Dann aber besteht auch eine **Vorlagepflicht des Instanzgerichts**⁸.

Das gilt umso mehr, als die hier anstehenden Rechtsfragen auch aufgrund des Vorabentscheidungsersuchens des Landgerichts Berlin noch in diesem Jahr durch den Europäischen Gerichtshof entschieden werden. Das europarechtliche Äquivalenzprinzip legt es nahe, dem hier Angeklagten die Möglichkeit zu geben, sich unmittelbar an diesem Verfahren zu beteiligen. Dies sollte durch ein eigenes Vorabentscheidungsersuchen dieser Strafkammer an den Europäischen Gerichtshof möglich gemacht werden.

Ich rege dies hiermit an, wobei ich diese Anregung mit der Empfehlung verbinde, dass die Strafkammer sich die Fragen zu eigen macht, die das Landgericht Berlin bereits in seinem Vorabentscheidungsersuchen vorgetragen hat. Eine Ablichtung dieses Ersuchens füge ich der Vollständigkeit halber bei.

Der Rechtsanwalt

⁸ *Karpenstein* in Grabitz/Hilf/Nettesheim; Das Recht der Europäischen Union, (EL 50 – Mai 2013), Rdnr. 64 zu Art. 267 AEUV – unter Berufung auf den Antrag des Generalanwalts *Ruiz-Jarabo Colomer* in der Rs. C-206/04.